



Wetteraukreis

Merkmale

**Brandschutzbeauftragter
Anforderungen und Hinweise**

**Brand- und Katastrophenschutz
Wetteraukreis**

Vorbeugender Brandschutz

Stand: Oktober 2024

Herausgeber:

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz
Europaplatz
61169 Friedberg

E-Mail: vorbeugender.brandschutz@wetteraukreis.de

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Begriffsbestimmung und Zweck.....	2
3	Stellung des Brandschutzbeauftragten im Betrieb	2
4	Aufgabenbereiche des Brandschutzbeauftragten.....	3
5	Ausbildung des Brandschutzbeauftragten.....	4

1 Rechtsgrundlagen

1. HBO – Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582)
2. ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 23.04.2004
3. Sonderbauvorschriften
 - § 42 Abs. 1 Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)
 - Abschnitt 5.12.3 Muster-Industriebaurichtlinien (MIndBauRL)
 - § 26 Abs. 2 Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO)
4. Weitere Bestimmungen
 - Vfdb - Richtlinie 12/09-01
 - VdS Merkblätter Nr. 2000, 2009, 2029, 2082, 2199, 2213, 2226, 2515, 2517.

2 Begriffsbestimmung und Zweck

Dieses Merkblatt dient als Information über die Anforderungen, Aufgaben und Ausbildung von den in den Vorschriften und Bestimmungen geforderten Brandschutzbeauftragten.

Nach § 53 HBO können an Sonderbauten im Einzelfall besondere Anforderungen zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 HBO gestellt werden. Hiernach sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Nach § 53 Abs. 2 Nr. 23 HBO können sich die Anforderungen insbesondere auf die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten für den Betrieb eines Gebäudes erstrecken.

Das Arbeitsschutzrecht (§§ 3, 10 ArbSchG) bildet ebenfalls eine Grundlage für eine gleichgerichtete Forderung. Danach hat ein Arbeitgeber die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung erforderlich sind. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahmen ist die Benennung von Beschäftigten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

3 Stellung des Brandschutzbeauftragten im Betrieb

Analog zur Fachkraft für Arbeitssicherheit muss der Brandschutzbeauftragte unmittelbar der Geschäftsleitung bzw. dem Dienststellenleiter unterstehen. Er muss in seinem Aufgabenbereich Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Betriebes haben.

4 Aufgabenbereiche des Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragte sind zentrale Ansprechpersonen für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Sie beraten und unterstützen die Unternehmerin oder den Unternehmer in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement (siehe nachfolgende Aufgabenliste):

1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und beim Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und bei der Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Evakuierungsübungen
13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall, z.B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)³
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungsweg
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen

20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, eingehalten werden
22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
23. Unterstützen des Unternehmers bzw. der Unternehmerin bei der Kommunikation mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes am Standort betreffen
25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz-) Maßnahmen im Notfallmanagement z.B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/ Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
26. Dokumentieren der Tätigkeiten im Brandschutz, z.B. Begehungsprotokolle, Prüfberichte, Mängelmeldungen und Jahresbericht

5 Ausbildung des Brandschutzbeauftragten

Eine dem Brandrisiko des Unternehmens angepasste Berufsausbildung wird vorausgesetzt.

Die fachliche Qualifikation muss über Fachlehrgänge bei anerkannten Institutionen (z.B. Landesfeuerwehrschulen, Berufsfeuerwehren, Berufsgenossenschaften, VdS Schadenverhütung u.a.) erworben werden.

Zum Brandschutzbeauftragten können grundsätzlich bestellt werden:

- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst,
- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst für hauptamtliche Kräfte, wenn die Personen hauptamtlich für den bestellenden Betrieb tätig sind,
- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz,
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit einer Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
- Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.

Diese Fachlehrgänge sollten mindestens die Anforderungen der entsprechenden vfdb-Richtlinie 12-09/01 erfüllen.